

haben, das sie nit von stundt an mit ungewaschenen fingern in eines andern gesunden mund greifen, . . . »¹⁵⁸! Wie es dennoch zu Urteilen kommen kann wie, man könne «als sicher annehmen, dass in diesen von Kindern überfüllten Häusern die ansteckenden epidemischen Krankheiten oft so furchtbar wüteten, dass selbst die berühmte Kunst der wiedertäuferischen Ärzte nicht ausreichte»¹⁵⁹ oder wie Fischer zur Behauptung kommt, die «Täufer seien wahre Kindsmörder»¹⁶⁰ bleibt einem schleierhaft. Schon gar nicht zu verstehen wäre, wie die Kinderhäuser damals von Augenzeugen beurteilt wurden, wenn solche Kritiken zuträfen: «Die herren wissen unser thuen und leben gar wohl, si bringen auch vielmals ander edelleüt herren und frauen in unsere heüser auch die schuellen und vast alle gemach durchsehen, auch wie oder was unsere kinder essen, trinckhen und wie sie liegen, das sich vil verwundern das wir unser kinder so fein künen halten und sonst solche schöne ordnung haben»¹⁶¹. Fischer selber bestätigt das, wenn er erzählt, dass mährische Einwohner ihre Kinder gern den Bruderhöfen und ihren Schulen zur Erziehung anvertrauten.¹⁶²

Auf den Bruderhöfen gab es (und gibt es noch heute) zwei Schultypen: Die kleine und die grosse Schule. Die kleine Schule ist für Kleinst- und Kindergarten-Kinder (Alter 2—6 Jahre) und wurde in Mähren 300 Jahre vor dem ersten öffentlichen Kindergarten Fröbels praktiziert¹⁶³. Es waren dies sicherlich die ersten Kindergärten der Welt in dieser Art¹⁶⁴. In der grossen Schule wurde den Kindern — den Mädchen etwas weniger als den Buben, aber immerhin auch ihnen! — Rechnen, Lesen und Schreiben beigebracht. Gestraft werden sollte so wenig wie möglich, oder vielmehr nur, wenn kein anderer Weg blieb, auch dann aber sollte man «die kind nit an die kepf oder ins maul» schlagen, auch nicht sofort dreinschlagen, sondern stets mit «dem rathe und der erkendnus eins bruederen gehandelt werden»¹⁶⁵.

158 Schulordnung, Ste 45.

159 Hruby III, Ste 208.

160 Loserth, Ste 407.

161 Müller, Kommunismus, Ste 104.

162 Plümper, Ste 103.

163 Menn. Lex. Bd 4, Ste 105.

164 Plümper, Ste 103.

165 Schulordnung, Ste 43; Kelbert Ste 15.